

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Amt Schönberger Land	Vorlage-Nr:	VO/1/0135/2019 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	K.-P.Horstmann						
	Datum:	12.11.2019						
	Telefon:	038828/330-1101						
	E-Mail:	k.-p.horstmann@schoenberger-land.de						
Neufassung der Hauptsatzung								
Beratungsfolge		Abstimmung:						
28.11.2019	Finanz- und Personalausschuss	<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						
17.12.2019	Amtsausschuss Amt Schönberger Land							

Sachverhalt:

Die Neufassung der Hauptsatzung beinhaltet im Vergleich zur Satzung aus 2016 hauptsächlich folgende Veränderungen:

Rechnungsprüfungsausschusses – siehe § 3 Abs. 3

Der Amtsausschuss muss noch die Anzahl der Mitglieder neu bestimmen, weil inzwischen die Gemeinden überwiegend eigene Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet haben.

Wertgrenzen für Vergaben und Verpflichtungserklärungen

Bisher wurden alle Aufträge / Beschaffungen überwiegend direkt durch die Verwaltung eigenständig erledigt. Die Kommunalaufsicht hat diese Praxis bemängelt und damit die Aufgabe dem Amt zugewiesen. Daher sollte der Amtsausschuss überlegen, ob für Vergaben eine Wertgrenze festgelegt wird – siehe hierzu § 4 Abs. 4. Bis zu den genannten Beträgen darf der Amtsvorsteher allein über eine Vergabe bzw. Beschaffung entscheiden.

Eine weitere Wertgrenze befindet sich im § 7 Verpflichtungserklärungen. Hier gilt es zu überlegen, ob eine Erhöhung der Wertgrenzen gewünscht ist. Dabei geht es um die Unterzeichnung z.B. von Aufträgen.

Anpassung der Entschädigungen – siehe § 10

Hier muss der Amtsausschuss noch Festlegungen treffen. Die Höchstsätze gem. Entschädigungsverordnung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Funktion	Höchstbetrag	bisher
Amtsvorsteher	1.800 €	1060 €
1. stellv. Amtsvorsteher	500 €	100 €
2. stellv. Amtsvorsteher	250 €	50 €
Gleichstellungsbeauftragte	180 €	150 €
Sitzungsgeld	40 €	40 €
Ausschussvorsitzende	60 €	60 €

Änderung der Bekanntmachungen – siehe § 11

Zur Notbekanntmachung wird alternativ die Veröffentlichung in der Tageszeitung vorgeschlagen – siehe § 11 Abs. 4. Ferner wird alternativ vorgeschlagen, die Einladungen zu den Sitzungen im Internet bekannt zu machen – siehe dazu § 11 Abs. 6.

Die Hauptsatzung wird vom Amtsausschuss mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen. Es sind daher mindestens 12 Ja-Stimmen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die im Entwurf beigefügte Hauptsatzung mit folgenden Ergänzungen:

zu § 3 Abs. 3 Anzahl der Mitglieder
zu § 4 Abs. 4 Vergaben UVgO _ _____ VOB _____
Zu § 7 Verpflichtungserklärung von bis

Zu § 10 Entschädigungen

Funktion	Betrag
Amtsvorsteher	
1. stellv. Amtsvorsteher	
2. stellv. Amtsvorsteher	
Gleichstellungsbeauftragte	
Sitzungsgeld	
Ausschussvorsitzende	

zu § 11 Abs. 4 Notbekanntmachung alternativ
zu § 11 Abs. 6 Einladung zu den Sitzungen alternativ

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Entschädigungen wird zu erhöhten Ausgaben führen. Der Betrag lässt sich noch nicht beziffern, weil die Festsetzungen und die Anzahl der Sitzungen nicht bekannt sind. Generell sind die Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung um ca. 20 % erhöht worden.

Anlage:

Entwurf der Hauptsatzung

Hauptsatzung

des Amtes Schönberger Land vom < Ausfertigungsdatum >

Präambel

Auf Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBL. MV S. 467) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17. Dezember 2019 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

Das Amt Schönberger Land führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift AMT SCHÖNBERGER LAND • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Städte Dassow und Schönberg, den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 1 und 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Stadt bzw. Gemeinde dies vorsieht, vertreten. Im diesem Fall wählen die Stadt- bzw. Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahmen des Abschlussberichtes.Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst

beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (5) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich der Amtsausschuss zu treffen. Die Entscheidung für Beträge unter 100 € wird auf den Amtsvorsteher übertragen.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Amtsausschuss gem. § 136 Abs. 1 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Personalausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Vorbereitung folgender Personalangelegenheiten: Ernennung, Beförderung und Entlassung, von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie Einstellung, Umgruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD

- (2) Der Ausschuss nach Absatz 1 besteht aus 7 Mitgliedern. Der Amtsausschuss wählt drei Verhinderungsvertreter für alle Finanzausschussmitglieder.

- (3) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz gebildet.

Name	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes und, sofern diese Aufgabe nach § 36 Abs. 2 S. 6 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG M-V übertragen wurde, der amtsangehörigen Gemeinden

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens ____ Mitgliedern zusammen. Eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern des Amtsausschusses ist nicht erforderlich. Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden insgesamt ____ Verhinderungsvertreter gewählt.

- (4) Die Sitzungen des Ausschusses nach Absatz 1 sind öffentlich, § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 3 sind nichtöffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 3.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 2.500 € je Ausgabefall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (3) Der Amtsvorsteher ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 werden durch den Amtsvorsteher eingestellt, höhergruppiert oder gekündigt.
- (4) Vergaben von Aufträgen nach der UVgO in Höhe von bis zu _____ € und nach der VOB in Höhe von bis zu _____ € können vom Amtsvorsteher entschieden werden.
- (5) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 zu unterrichten.

§ 6 Rechte der Einwohner

- (1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung, Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 7 Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500 €, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 €.

§ 8 Verwaltung

Der Amtssitz des Amtes Schönberger Land ist Schönberg. Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von 5 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Schönberger Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiative zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern
 3. Erstellung und Fortschreibung eines Frauenförderplanes
 4. Erstellung eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
 - (1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € monatlich.
 - (2) Die erste Stellvertretung des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ €. Die zweite Stellvertretung des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ €. Zudem wird den Stellvertretern des Amtsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der Entschädigung des Amtsvorstehers nach Abs. 1 pro Tag der Vertretung gewährt.

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses i.S.d. § 132 Abs. 1, 2 KV M-V, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (4) Weitere sachkundige Einwohner i.S.d. § 136 Abs. 2 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € monatlich.
- (7) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen und sonstige Mitteilungen des Amtes Schönberger Land, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Link „Bekanntmachungen“.

Unter der Bezugsadresse Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, kann sich jedermann Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Schönberger Land liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentlichen Bekanntmachungen in der nach den Absatz 1 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den im Absatz 5 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

alternativ:

Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 und 3 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

- (5) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den außerhalb der Amtsgebäude aufgestellten Bekanntmachungstafeln des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15 und Dassower Straße 4, 23923 Schönberg. Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 5 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

alternativ:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden über den Link <https://www.stadt-schenberg.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 4. Januar 2016 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Januar 2017 außer Kraft.

Schönberg, den _____

Lenschow
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.